

**Dr. Marie-Luise Conen**  
**Heinrich-Seidel-Str. 3**  
**12167 Berlin**  
**Tel. 030-795471**  
[info@context-conen.de](mailto:info@context-conen.de)

**Stand: 26.9.2020**

## **Referentenentwurf zum neuen KJSG (Stand 20.8.2020)**

### **Stellungnahme von Dr. Marie-Luise Conen, Berlin**

**Abschied von einer elternstärkenden Jugendhilfe?**

**Zukünftige Jugendhilfe = nur noch Kinderschutz?**

#### **I. Positive Aspekte des Referentenentwurfs**

#### **II. Kritikpunkte**

- 1. Hilfen zur Erziehung § 27**
- 2. Betonung der Bedeutung der Eltern einerseits....**
- 3. Hilfeplanung – Perspektivklärung**
- 4. Dauerverbleibensanordnung – Elternrechte pardieu**
- 5. Beteiligung von Betroffenen**
- 6. Sonderrolle der Ärzte**
- 7. Prävention vor Ort – Verpflichtung der Jugendämter zur Sozialraumorientierung**

### **Vorbemerkungen**

Bei der Durchsicht der Begründung des neuen Referentenentwurfs – Stand 20.8.2020 – fällt zunächst eines auf: Man könnte auf den ersten Blick denken, dass nun grundsätzlich einiges über Eltern – hier vor allem „Multiproblemfamilien“ betreffend – verstanden worden wäre. Auf den zweiten Blick hin zeigt sich jedoch, dass entweder Lippenbekenntnisse erbracht

werden oder die Zusammenhänge und Dynamiken doch nicht erschlossen wurden. Denn eines ist atmosphärisch dem Referentenentwurf mit Sicherheit zu entnehmen: die Eltern werden überwiegend als gefährdend für ihre Kinder betrachtet.

Dem neuen KJSG wird eindeutig d e r Kinderschutz als zentrale Aufgabe zugewiesen. Mit dem Fokus auf den Kinderschutz priorisiert das bmfsfj **einen** Aspekt der Kinder- und Jugendhilfe! Damit folgt der Referentenentwurf der Tendenz, die in immer mehr Jugendämtern zu verzeichnen ist und die aufgrund hoher Fallzahl, fehlenden Mitarbeitern, extrem hoher Personalfluktuation nur noch Zeit für Meldungen im Kinderschutzbereich haben. Die anderen Aufgaben – u. a. Familien Hilfen und Unterstützung zu geben, bevor es zum Kinderschutz kommen könnte – werden vielfach vernachlässigt. Das örtliche Jugendamt ist oftmals nur noch mit Kinderschutz beschäftigt....

In der Begründung zum vorliegenden Referentenentwurf – Fassung 20.8.2020 – wird aus dem Abschlussbericht des Dialogprozesses „Mitreden- Mitgestalten“ an zahlreichen Stellen zitiert und gesprochen von „starken Voten“, „der ganz überwiegenden Mehrheit“, „von der einhellige Auffassung/ einhelligen Voten“, „klaren Voten“, „Mitglieder haben festgestellt“. Dies steht jedoch im krassen Gegensatz dazu, dass von Beteiligten – mit viel Frustration – darüber berichtet wird, dass es zwar Statements und Einlassungen der Vertreter der Verbände in den Veranstaltungen gab, aber keinerlei, wirklich keinerlei Diskussion stattfand.

Jeder Verband brachte seine dezidierten Argumente in kleinen Zeitfenstern ein, das bmfsfj notierte diese, aber nie fanden Diskussionen statt. Es gab keinen Austausch von Argumenten, es wurden noch nicht einmal Meinungsbilder erstellt, so dass alle Beteiligten eine Idee davon hätten entwickeln können, welche Positionen ggfs. Mehrheiten fänden – und welche nicht. Es gab auch keinerlei Hinweise darauf und blieb absolut im Unklaren, was das bmfsfj mit den Äußerungen machen würde, obwohl das bmfsfj viel mitschrieb.

Ebenfalls ist verwirrend, dass man nicht nachvollziehen kann, wo die Ergebnisse der Begleitforschung verblieben sind: zwar wird beschrieben, dass die Betroffenen ihre Perspektiven einbringen konnten – aber wo diese Perspektiven sichtbar werden, ist an keiner Stelle zu erkennen. Die Online-Eingaben, ebenso die Diskussionen in den Regionalgruppen, werden nur je einmal kurz erwähnt, aber was von diesen Ergebnissen zumindest in die Begründung eingeflossen ist, wird ebenfalls nicht sichtbar. Dies steht im Gegensatz zu dem sehr häufig zitierten Abschlussbericht der AG Kinder psychisch und suchtkranker Eltern, dessen Empfehlungen – mehrfach – angeführt werden; dieser Bericht war jedoch gar nicht Bestandteil dieses „Meinungsbildungsprozesses“ bzw. **„Dialogsimulation“**.

## **I. Positive Aspekte des Referentenentwurfs**

Die positiven Aspekte des neuen Gesetzentwurfes – Stand 20.8.2020 – lassen sich in nur wenigen Punkten benennen:

**Ein elternunabhängiger Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung**, was es Kindern und Jugendlichen in schwierigen Situationen ermöglicht, sich Rat und Hilfe zu holen, ohne dass die Eltern davon erfahren – allerdings können die Eltern darüber informiert werden, wenn sich ein weiterer Hilfebedarf ergibt.

Ein weiterer positiver Aspekt ist die **Einrichtung von unabhängigen Ombudsstellen (§ 9 a)** in denen Kinder, Jugendliche, aber auch Eltern sich Hilfestellung einholen können, wenn sie im Gestrüpp der Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung benötigen, sei es um sich gegen Entscheidungen von Institutionen wehren zu können oder auch, um eigenen Rechten Gehör zu verschaffen. Dies ist eine positive Entwicklung vor allem deswegen, da diese Ombudsstellen unabhängig von örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern angesiedelt sind und agieren können. Jedoch ist offen, in welcher räumlichen Dichte solche Ombudsstellen geschaffen werden, wenn es nur eine Stelle pro Bundesland gäbe, verfehlt dies ihren Zweck möglichst wohnortnah zu beraten. Allerdings machen Ombudsstellen auch nur einen Sinn, wenn der Rechtsanspruch für Hilfen zur Erziehung weiterhin Bestand hat! Dazu unten mehr.

Es ist mehr als zu begrüßen, dass in Bezug auf „**Auslandsmaßnahmen**“ (§ 38) nunmehr entsprechende Überprüfungsmöglichkeiten der Qualität der Maßnahmen geschaffen werden. Die mangelnde Nachweise über die Wirksamkeit sowie die Kritik daran, junge Menschen fern von ihren normalen sozialen Bezügen unterzubringen, haben bereits seit langem zu negativen Einschätzungen dieser Maßnahmen geführt. Daher sind die geplanten Veränderungen hierzu zu begrüßen.

In Bezug auf die Verbesserungen zu den „**Careleavern**“ (§ 41) ist die Orientierung einer Hilfe für junge Volljährige „solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet (ist)“ zu begrüßen. Erneut werden jedoch die Hilfen nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in begründeten Einzelfällen gewährt werden sollen (anstatt diese grundsätzlich bis zum 21. Lebensjahr zu verlängern). Kaum ein junger Erwachsener, der in seiner Familie aufgewachsen ist, muss mit dem 21. Lebensjahr voll für sich alleine einstehen, sondern kann in der Regel auf ein umfassendes Netzwerk an familialer Unterstützung zurückgreifen – genau dies2 „Gleichstellung“ sollte aber mit einer Verbesserung der Leistungen für junge Volljährige eigentlich erreicht werden. Aber immerhin wird – und dies ist ebenfalls neu – eine Gewährung (weiterer) Hilfe auch nach einer Beendigung nicht ausgeschlossen. Ebenso wird ein höherer Verpflichtungsgrad für eine notwendige Nachbetreuung eingebracht. Generell ist zu vermissen, dass nur ein indikativer Verpflichtungsgrad im RE beschrieben, jedoch kein rechtlicher Anspruch (muss, soll, kann) formuliert wird!

## II. Kritikpunkte

Wenn man den Grundtenor des Referentenentwurfs auf zwei Aspekte herunterbrechen will lauten diese –**Aushöhlung des bestehenden Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung**, um die Flexibilisierung von Hilfen durchzudrücken und – **Herkunftseltern werden als Gefahr und nicht als Erziehungspartner betrachtet** – trotz vermeintlicher „Einsichten“ in deren Bedeutung für die Kinder.

## 1. Hilfen zur Erziehung (§ 27)

Wenn die geplanten Änderungen des § 27 durchkommen sollten, **können sich die bisherigen Träger ambulanter Hilfen warm anziehen. Es geht nicht nur um ihr Selbstverständnis und ihre Stellung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, sondern ggfs. auch um ihre Existenz.**

Ich möchte im Folgenden den Gesamttext des § 27 zitieren, damit sofort deutlich wird, um was es sich handelt (rot = Änderungen, rot u. durchgestrichen – nicht mehr in Gesetz enthalten)

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. ~~Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.~~

~~Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.~~

Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist

2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen ~~im Sinne des § 13 Absatz 2~~ auch Maßnahmen nach § 13 einschließen. ~~Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.~~

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Die Streichung des Passus in Abs 2, 2.Satz: **Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall** bedeutet nichts mehr und nichts weniger, dass hier den **Betroffenen der Rechtsanspruch entzogen wird. Die Familienbezogenheit der Hilfen zur Erziehung ist ebenfalls nicht mehr Bestandteil von Hilfen zur Erziehung, wenn der Satz „dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden“ gestrichen werden sollte.**

Diese Streichung ist fachlich überhaupt nicht haltbar, aber er entspricht der im gesamten Referentenentwurf durchdringenden Haltung: **Eltern sind möglichst außen vor zu halten,**

es geht nur noch um das Kind/ Jugendlichen, deren soziale engen Bezüge haben keinen Platz in dieser Art von Kinder- und Jugendhilfe.

**Es ist hier zu hoffen, dass aus der gesamten Jugendhilfeszene, die insbesondere in den ambulanten Hilfen tätig ist, ein starker Protest gegen diese Ansinnen ertönt.** Denn kombiniert mit dem nun neu eingefügten Satz

„**Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht**“ haben es die Veränderungen in § 27 in sich.

Nicht nur, dass auch unter dem bisher bestehenden Gesetz eine Kombination mit anderen Hilfen schon seit langem möglich ist, der Satz passt in die Logik dieses Referentenentwurfs. Denn im zweiten Satzteil wird die Denkweise deutlich: sie zeigt auf, dass eine Kombination von niedrigschwelligen (möglichst ehrenamtlich durchgeführten und damit billigeren) Hilfen mit vermeintlich „teuren“ professionellen und „höherwertigen“ Hilfen (§27. 3, §30, §31) zur Erziehung möglich ist – dass diese „höherwertigen“ Hilfen dann in der Tendenz eher ersetzt werden durch billigere Hilfen ist nicht nur zu erwarten, sondern ist gewollt.

Nun macht es übrigens auch Sinn, dass Hilfen in Notsituationen, bisher unter § 20, nun unter den Hilfen zur Erziehung (§ 28) aufgeführt werden; denn dann zählen sie zu den „Hilfen zur Erziehung“, obwohl diese ausschließlich kompensatorischen Charakter haben und nicht auf Veränderungen im Familiensystem abzielen. Diese Hilfen würden dann zwar einer weiteren Logik der Hilfen zur Erziehung nicht folgen, dass nämlich Hilfen zur Erziehung von professionellen, entsprechend ausgebildeten Fachkräften durchgeführt werden – und nicht wie Patenschaften durch Ehrenamtliche! Die Absicht und Gesetzssystematik des bisherigen §§ 27 ff ist jedoch auf Veränderung innerhalb des Familiensystems ausgerichtet (und nicht auf Kompensation), so dass eine Zuordnung des § 28 (alt 20) unter die Hilfen zur Erziehung fehl platziert ist.

**Mit einer solchen Änderung des §§ 27 würde es vor allem möglich werden, dass zuerst niedrigschwellige Hilfen (Jugendsozialarbeit, Gruppenangebote, Patenschaften usw.) eingesetzt werden und dann erst, wenn diese nicht den gewünschten „Effekt“ zeigen, die „höherschweligen“ Hilfen zur Erziehung herangezogen werden.** Dass in

Jugendfreizeitheimen und insbesondere Schulen und Kindertagesstätten im Allgemeinen Gespräche mit den Betroffenen nebenher laufen, ist bekannt, weder besteht hier in der Regel die Zeit, noch der Anspruch, noch die Qualifikation mehr als Tür- und Angel-Gespräche zu führen. Wie daher diese Effekte aussehen werden, zeigt sich in mehreren Regionen, die ich seit Jahren beobachten kann: Nach einiger Zeit der Sozialraumorientierung schnellen die Fremdplatzierungszahlen von Kindern und Jugendlichen besorgniserregend hoch bis dahin, dass Familien lange in ihrem „Elend“ verbleiben und sich erhebliche Schwierigkeiten im Leben der Familien und ihrer Kinder verfestigen (dazu siehe meine weiterführenden Darlegungen unter 7. Prävention vor Ort - Verpflichtung zur Sozialraumorientierung).

Ich möchte hier an dieser Stelle nicht zu pessimistisch klingen, aber als der erste Referentenentwurf 2016 durchsickerte, haben einige KollegInnen hochgerechnet, dass diese Änderungen im § 27 Stellenstreichungen in den ambulanten Hilfen mit sich bringen würde, die in die Zehntausende gehen könnten. Billig geht immer!

## **2. Betonung der Bedeutung der Eltern einerseits.....**

Im neuen Referentenentwurf (Stand 20.8.2020) **wird Eltern ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung eingeräumt, wenn ihre Kinder fremdplatziert sind – unabhängig davon, ob die Eltern personensorgeberechtigt sind oder nicht.** Dieser Rechtsanspruch stellt an sich eine Verbesserung dar und bezieht die massive Kritik aus den Diskussionen um den Referentenentwurf 2016/2017 mit ein. In dieser Diskussion wurde aufgedeckt, dass vor allem bei Pflegekindern gleich von Anfang nur in rund 6 % der Fälle überhaupt eine Rückführung geplant ist und in der Regel keine Arbeit mit den Herkunftseltern erfolgte. Dies bedeutet, dass Eltern keinerlei Beratungen und Unterstützung erhielten, um notwendige Veränderungen zu erarbeiten, um so eine Rückkehr zu ermöglichen bzw. vorzubereiten und nach Rückführung zu stabilisieren. Dabei ist es zu begrüßen, nunmehr Eltern die notwendige Beratung und Unterstützungen zukommen zu lassen, wodurch Eltern in die Lage versetzt werden sollen, ihre Kinder wieder selbst aufziehen zu können.

Die Bedeutung von Eltern wird zwar an mehreren Stellen des Referentenentwurfs betont, aber wie **in der gesamten Begründung werden die Vorbehalte gegenüber Herkunftseltern aus sozial benachteiligten Familien immer wieder sichtbar, werden Einschränkungen angeführt**, die zeigen, dass man mindestens zurückhaltend, wenn nicht gar abwehrend gegenüber den Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern ist: *„innerhalb eines in Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums“.... „muss innerhalb dieses Zeitraums intensiv darauf hingearbeitet werden“*, dass das Kind zurückkehren kann. Das heißt, die Eltern müssen nicht nur spüren, sie müssen auch recht „schnell“ Veränderungen zeigen. Allerdings – darauf ist hier noch einmal hinzuweisen: der § 37 kennt keine Frist, sondern dass es einer Betrachtung im Einzelfall bedarf (siehe dazu auch BVerfG).

Wenn man in Betracht zieht, dass eine „normale“ Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) **in der Regel zwei Jahre benötigt, um die Eltern und ihre Kinder, strukturell, interaktiv und psychodynamisch so zu unterstützen, dass die Rückkehr eines fremdplatzierten Kindes gelingen kann**, fragt man sich, **was denn ein für das Kind vertretbarer Zeitraum ist, der mit den normalen Veränderungsentwicklungen von Erwachsenen „vereinbar“ ist?**

Von Seiten der Pflegeelternlobby werden nicht selten kurze Zeiträume von bis zu sechs Monaten angeführt, die laut „kindlichem Zeitgefühl“ es erfordern würden, dass ein Kind auf Dauer bei den Pflegepersonen verbleiben soll. Diese unrealistische Vorgaben für schnelle Veränderungen bei den Eltern verdeutlichen den hohen Einfluss, den die Pflegeelternlobby auch Rahmen der Lobbyarbeit zu diesem Referentenentwurf hat. Der vorliegende

Referentenentwurf zeigt wieder **wie einseitig das Kräfteverhältnis zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern zu Ungunsten der Herkunftseltern ausfällt und Herkunftseltern kaum eine Lobby für ihre Belange haben**. Um so mehr sollte Kritik an Verschlechterungen an Einflussnahme für Herkunftseltern von Politikern berücksichtigt werden.

**Wenn man Eltern nicht ausreichend Zeit einräumt, die notwendigen Veränderungen entwickeln zu können, stellt sich eine Rückkehrproption letztlich als eine Farce dar**. In diesem Zusammenhang dienen Argumente in Bezug auf ein „kindliches Zeitempfinden“ letztlich als Vehikel den Eltern doch keine Chancen einzuräumen.

So sehe ich manche junge Mutter vor mir, die mit 18 / 19 Jahren ihr erstes Kind bekommt, sich in einer schwierigen Situation mit Kindesvater und den eigenen Eltern befindet, nicht mit den Anforderungen an ein gutes Aufziehen eines kleinen Kindes klar kommt und .... „versagt“. Die Wegnahme des einen Kindes führt dann bekanntermaßen in der Regel zur erneuten Schwangerschaft – mit einem neuen Partner – verbunden mit allen Ängsten wieder zu „versagen“. Wenn es dann an dieser Stelle gelingt, eine Sozialpädagogische Familienhilfe zu installieren, benötigt diese einfach einen angemessenen Zeitraum, um mit dieser Mutter die verschiedensten Problemthemen anzugehen. Bis sich ein größeres Eigenzutrauen und höhere Erziehungskompetenz so zeigen, dass der Verbleib des zweiten Kindes nicht mehr hinterfragt wird und eine Rückführung des ersten Kindes möglich ist, braucht seine Zeit.

**Rückführungen** von Kindern aus Pflegefamilien und Heimerziehung **bedürfen einer Vorbereitung und Begleitung, um den Veränderungsdynamiken in den Herkunftsfamilien ausreichend Rechnung zu tragen und die Familienstrukturen und –dynamiken im Sinne des Kindeswohls zu stabilisieren**. Kompensatorische Hilfen stellen kein veränderungsstabilisierendes Angebot dar angesichts der Probleme bei Rückführungen; Rückführungen bedürfen m. E. eines erheblichen Schubs qualifizierterer Arbeit mit den Herkunftsfamilien – diese Verbesserung sollte einher gehen mit einer ausreichenden Reflexion der Interventionen und Vorgehensweisen der beteiligten Fachkräfte.

Bei allem Respekt vor den Argumenten in Bezug auf ein „kindliches Zeitempfinden“, aber solcher Art „Zeitvorgaben“ würden jede realistische Art von „Verbesserung“ auf Seiten der Eltern verunmöglichen. Davon abgesehen gibt es eine Vielzahl von Lebensverläufen, in denen Eltern aller sozialen Schichten „vorübergehend“ ihre Kinder an einem anderen Ort, z.B. bei den Großeltern, aufziehen lassen. Dies führt sicherlich zu mancherlei Brüchen, aber diese sind aufgrund der verschiedensten Problemlagen von vielen Eltern nicht immer als solche vermeidbar. Wenn dies bei Familien mit sozial angepassteren Eltern gelten soll, dann stellt sich die Frage, warum diese nicht auch bei „Multiproblemfamilien“ akzeptiert werden kann.

In der Begründung wird zwar „eingesehen“, dass „Kinder immer Kinder ihrer Eltern“ bleiben, aber was daraus resultiert ist zumindest widersprüchlich. Denn **immer wieder geht es um die Bindung von Kindern an die Pflegepersonen (aber nicht um die Bindung der Kinder an ihre Herkunftseltern)**. Wie sehr diese „Bindungsideologie“ (nach Bowlby und nicht nach

Winnicott – siehe Conen, 2017 und 2019) inzwischen jede Art von Fremdplatzierung „durchtränkt“, zeigt sich darin, dass nunmehr im neuen Referentenentwurf **auch bei Heimunterbringungen von Bindungen des Kindes bzw. Jugendlichen an den Betreuer bzw. Mitarbeiter im Gruppendienst ausgegangen** wird. Von einer Bindung an Heimmitarbeiter zu sprechen ist fachlich indiskutabel angesichts einer allgemeinen durchschnittlichen Verweildauer in Heimen von 11 Monaten (andere Daten: 17 Monaten), von  $\frac{3}{4}$  der unter gebrachten Kindern/ Jugendlichen älter als 12 Jahre und einem Schichtdienst von Mitarbeitern. Außerdem ist das Kind in einer stationären Unterbringung nicht einer bestimmten Person zugeordnet, diese Person kann jeder Zeit wechseln oder die Einrichtung verlassen. Bestenfalls gelingt es der „fallzuständigen“ Kollegin ein gutes Arbeitsbündnis mit dem Kind herzustellen; die hohe Abbruchquote – ähnlich hoch wie in Pflegefamilien von 46 % bzw. 49 %) – und Wechsel in den Unterbringungseinrichtungen spricht nun wirklich nicht für eine „Bindung“ (vgl. Fendrich et al, 2012, 2014 und 2016).

**Nach einem Jahr sind bereits die Hälfte der Pflegeverhältnisse beendet. Nach zwei Jahren rund 2/3 der Pflegeverhältnisse.** In der Mehrheit führt eine frühe Unterbringung (unter drei Jahren) nicht zu einer höheren Kontinuität und ist in Bezug auf das Kindeswohl nicht von Bedeutung (vgl. van Santen 2017)

Man hält zwar wegen der zentralen Bedeutung der Kindeseltern eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Kindeseltern und Pflegeeltern zum Wohl des Kindes für notwendig ist, aber immer wieder werden treten die Vorbehalte hervor, dass letztlich die Eltern doch eine Gefahr für die Kinder und deren „gelingendes“ Aufwachsen darstellen. So sollen zwar einerseits stärker die Interessen der Kindeseltern Berücksichtigung finden, aber wiederum nur unter einer Bedingung, nämlich der, dass die Grundlagen kindlicher Entwicklung in der Ausgestaltung des Förderauftrages ihren Niederschlag finden.

Es wird immer wieder die Wichtigkeit für Kinder und Jugendliche betont, dass Kontinuität gewahrt, bestehende Bindungen berücksichtigt und möglichen Loyalitätskonflikten entgegengewirkt werden sollte (u.a. zu § 37 a, Absatz 1) Diese Aspekte gelten jedoch offensichtlich nur in die eine Richtung, nämlich Kontinuität, Bindung und Loyalität zu den Pflegepersonen. **Kinder und Jugendliche haben jedoch vor allem Bindungen und Loyalitäten gegenüber ihren Herkunftseltern.** (Vgl. Conen 2017 u. 2019).

In der Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs vom 20.8.2020 wird auf die Erfordernis hingewiesen (S. 48), dass eine intensive Begleitung und Unterstützung der Eltern stets notwendig ist. Nun, es ist sicherlich sehr zu begrüßen, wenn diese „intensive Begleitung“ hier in ihrer Notwendigkeit so betont wird. Es stellen sich jedoch u. a. folgende Fragen: Wird diese ausreichend finanziell unterlegt werden – und.... sind die entsprechenden Haltungen bei den Pflegepersonen entwickelt? Wer vermittelt den Pflegepersonen wie und in welchem Umfang die notwendigen Kenntnisse und Haltungen?



Es gibt keinerlei strukturelle „Vorgaben“, wie diese gesichert werden sollen. Denn nicht nur, dass in vielen Kommunen die Pflegekinderdienste an freie Träger abgegeben wurden, es gibt auch keinerlei Standards in der Ausstattung solcher Beratungsangebote sowie keine Verpflichtungen der Kommunen bestimmte Dienste entsprechend vorzuhalten und damit zu finanzieren (S. 48). Es fehlen hier klare Aufgabenbeschreibungen, so dass annähernd ähnliche Ausstattungen bundesweit vorzufinden wären. Mit dieser **seltsamen** Praxis steht Deutschland übrigens im europäischen Vergleich ziemlich alleine da!

Es ist bedauerlich, dass zwar an verschiedensten Stellen der Begründung mehrfach und eindringlich auf die Notwendigkeit eines stabilen und kontinuierlichen Erziehungsumfeldes hingewiesen wird, aber nicht auf die kurze Verweildauer der Kinder in Pflegefamilien von durchschnittlich 41 Monaten (11 Monate im Heim) (vgl. Fendrich et al, 2012, 2014 und 2016). Wie aber angesichts der kurzen Dauer von Kontinuität bei  $\frac{3}{4}$  der betroffenen Kinder gesprochen werden kann, ist nur schwer zu verstehen. Übrigens wird in der Begründung nahezu trickreich diese kritische, ja negative Statistik „positiv“ umgekehrt, wenn man herausstellt, dass in 2018 nun die Durchschnittsverweildauer „44 Monate und damit 3 Monate länger gedauert haben als im Jahre 2010“. 3 Monate länger! ... und man spricht weiterhin von Dauerunterbringung! Es ist offensichtlich, dass **die Bindungsforschungsergebnisse nicht ausreichend sind, um sich darauf zu beziehen. Sie sind in Bezug auf Prognosen, vor allem zum dauerhaften Verbleib, weniger geeignet als bisher angenommen** (vgl. van Santen, 2017).

### **3. Hilfeplanung § 37 c – Perspektivklärung**

Die detaillierten Ausführungen zum Inhalt und der Gestaltung von Hilfeplänen steht im Gegensatz dazu, dass solcher Art Ausführungen zu möglichen Inhalten und Gestaltungsmöglichkeiten von niedrigschwelligen sozialräumlichen Hilfen fehlen (siehe weiter unten) könnte man dies als Mangel an konkreten geeigneten Maßnahmen betrachten – oder?

In welcher Ausführlichkeit die Inhalte eines Hilfeplans aufgeführt werden, lässt darauf schließen, dass scheinbar bisherigen Hilfepläne eine gewisse „Unzulänglichkeit“ unterstellt wird, sonst würde man der Praxis nicht solche detaillierten Vorgaben machen.

Diese detaillierte Ausführlichkeit ist im Zusammenhang damit zu sehen, dass nunmehr die Hilfepläne dem Familienrichter in Kinderschutzfällen „zur Erweiterung seiner Erkenntnisgrundlage dienen“ sollen. Aus der Mitwirkungspflicht der Jugendämter ergibt sich folgerichtig eine generelle Vorlagepflicht, die die den Aufbau und die Aufrechterhaltung von Vertrauen zu den Familien außer Acht lässt. Daher stellt diese „Vorgabe“ eine massive Intervention in die sehr persönlichen Belange von Eltern bzw. Familien dar. Eine Weitergabe der Hilfepläne an das Familiengericht wird erheblichen Einfluss auf das Vertrauen der Familien gegenüber beauftragten Fachkräften sowie gegenüber den

Jugendamtsmitarbeitern haben. **Der Hilfeplan ist ein Ergebnis, das mit der Familie in einem Prozess erarbeitet wurde und der auf Vertrauen basiert.**

Das Wiederaufkommen des Images von Jugendämtern als „Kinderklaus-Institution“ ist Ausdruck einer Entwicklung, in der der Verlust des Vertrauens deutlich wird. Man kann nur hoffen, dass auch dieser § einhellig auf ablehnende Kritik auslöst und nicht verabschiedet wird. Ansonsten ist den Fachkräften, aber insbesondere den Eltern zu raten, zukünftig zurückhaltender mit Informationen, die im Hilfeplan einbezogen werden könnten, umzugehen. **Damit würde das Konzept des Hilfeprozesses als Interaktion und gemeinsamer Prozess aller Beteiligten konterkariert.**

Da der Referentenentwurf den Kinderschutz als zentrale Aufgabe (staatliches Wächteramt) bezeichnet, wird nun daraus nicht nur für die Heimerziehung eine Schutzpflicht des Staates abgeleitet, sondern nunmehr auch für Pflegefamilien gesetzlich verankert (**§ 37 a**). Entwicklungspsychologisch wird in diesem Zusammenhang damit argumentiert, dass Kinder ein Grundbedürfnis nach emotionaler Sicherheit hätten und deren Mangel nachhaltige Auswirkungen, einschließlich Verstärkung und Verfestigung negativer Folgen auf den gesamten Lebensverlauf (siehe oben). Diese **Einschätzung basiert nicht nur auf einer sehr pessimistischen Aussicht auf eine mögliche Zukunft**, sondern zeigt auch, dass hier vermeintliche **Idealvorstellungen in Bezug auf die Möglichkeiten von Pflegefamilien geltend gemacht werden, die diese selbst nicht einhalten (können)**. Auch in Pflegefamilien sind Familienkrisen und Veränderungen zu verzeichnen, die sich kritisch auf die kindliche Entwicklungen auswirken können wie Trennung und Scheidung der Pflegeeltern, psychische Erkrankung eines Pflegeelternteils, berufliche und private krisenhafte Belastungen, Loyalitätskonflikte der Pflegeeltern mit den jeweiligen eigenen Herkunftsfamilien u. a. m. Diese Krisensituationen können dazu führen, dass auch Pflegefamilien nicht die Kontinuität und Stabilität aufweisen können, die sie selbst proklamieren. Zahlreiche Beobachtungen von Dynamiken zwischen den Pflegeeltern und deren Verlagerung auf die Herkunftseltern zeichnen ein Bild, zu dem man zusammengefasst sagen könnte: .... nobody is perfect .... oder: niemand werfe den ersten Stein. Interessanterweise sind m. W. bisher keinerlei Studien zu dieser Thematik durchgeführt worden.

Aber: der Referentenentwurf beansprucht, dass für eine „GUTE“ Entwicklung eine klare Perspektive des Kindes sowie eine Sicherheit über den Lebensmittelpunkt notwendig sind.

*„Zur Verbesserung der Perspektivklärung und einer Kontinuität sichernden Hilfeplanung unter Beachtung des kindlichen Zeitempfindens...“* soll die Hilfeplanung *„stärker der Bedeutung der Kontinuitätssichernden Perspektivklärung für das Kindeswohl Rechnung tragen“*.... *„Die Perspektivklärung (ist) zentraler Gegenstand der Hilfeplanung. Die Frage nach der Perspektive der Hilfe als zeitlich befristet oder auf Dauer angelegte Lebensform wird .... systematisch in der Hilfeplanung verankert.“* (S. 101). **Es wird sogar geplant, dass bereits im ERSTEN Hilfeplangespräch – nach einer Unterbringung – die Perspektiven für den zukünftigen Verbleib des Kindes geklärt und festgelegt wird –** „auch wenn die Situation unklar und die Positionen der Beteiligten strittig sind“. (S. 105).

**Diese Intention ist besonders hanebüchen, da sie verdeutlicht, dass elterlichen Entwicklungsmöglichkeiten letztlich keinerlei angemessener Raum gegeben wird.** Es ist **offensichtlich ein Muster: man proklamiert, dass die Eltern einzubeziehen von Bedeutung ist**, dass unterschiedliche Sichtweisen zu verzeichnen sind, dass Transparenz gegenüber den Eltern herzustellen ist, dass dieser Prozess schrittweise zu erfolgen habe, ... **ABER** dann kommt die Kehrseite der Medaille: es gälte Unklarheiten und Vorläufigkeit zu vermeiden, es sei eine Kontinuität sichernde Hilfeplanung erforderlich, es seien Prognosen über das elterliche Erziehungsverhalten zu entwickeln, und.... **WIEDER:** eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive aufzuzeigen,.... *„wenn eine Rückkehr des Kindes.... in die Herkunftsfamilie nicht innerhalb eines in Hinblick auf die Entwicklung des Kindes ... vertretbaren Zeitraums möglich ist.“* (S. 102).

Immer wieder wird auf die Notwendigkeit der expliziten Regelung einer Perspektivklärung als Teil des Hilfeplanes hingewiesen (auch im BGB). Denn es gibt ein **WENN:** alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit ausgeschöpft sind **UND** eine Prognose über die nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit auch in Zukunft diese nicht zu erwarten ist (vgl. Kap. 2.)

Hier stellt sich die **Frage: Welche Maßnahmen gelten als entsprechend hilfreich, wodurch wurde bis dahin nachgewiesen, dass diese und speziell diese Maßnahme geeignet ist, elterliche Erziehungsfähigkeit zu verbessern, gibt es dazu Studien/ Evaluationen?** Denn ist es bisher nicht meist so, dass „irgendeine“ Hilfe in die Familien „gesteckt“ werden, die die Jugendämter und ihre Träger gerade im Angebot haben, was gerade finanzierbar ist u. ä. m? – und das trotz aller Bemühungen um eine fachlich fundierte Entscheidung in den Hilfeplangesprächen.

**Wie wird nachgewiesen, dass es an der Familie bzw. an den Eltern lag, dass diese „geeignete Maßnahme“ nicht zum erhofften Erfolg führte? Fachkräfte können die „Nichtentwicklung“ immer den Familien anlasten, während ihre fachlich nicht hilfreichen oder gar ungeeigneten Vorgehensweisen dazu beigetragen, dass die Familien sich nicht in die gewünschte Richtung entwickeln konnten.** Es gibt seit ca. Mitte der 1995er Jahre, also seit über 25 Jahren keine umfangreiche wissenschaftliche Studie zur Wirksamkeit ambulanter Hilfen (außer kleinen regional begrenzten Studien, wie u.a. Klaus Wolf, 2006). Man kann den Eindruck haben, dass man gar nicht daran interessiert ist, zu wissen, was diese Hilfen bewirken, welche nicht hilfreich sind, was dazu beiträgt, dass ambulante Erziehungshilfen erfolgreich/ nicht hilfreich sind und welche Rahmenbedingungen notwendig sind, damit ambulante Hilfen wirksam sein können u.ä.m. Und dieser Mangel wird von manchen (vgl. Köckeritz u. Diouani-Streek, 2019) genutzt, um zu behaupten, aus diesem Mangel von Wirksamkeitsnachweisen von ambulanten Hilfen diese deswegen ja nicht qualifiziert helfen würden. Nun denn, vielleicht will man es auch nicht wissen, denn sonst wären ja schon längst entsprechende Studien bundesweit durchgeführt worden?

**Was wären die „objektive Kriterien“ innerhalb einer „Prognose“ entsprechend „feststellen“ zu können, ob Eltern zukünftig fähig sein werden, sich weiter zu entwickeln.**

Einmal ganz davon abgesehen, dass in zahlreichen Veröffentlichungen immer wieder auf die Defizite in der Qualifikation von Gutachtern hingewiesen und hier Aufrufe erfolgen, endlich diese zu verbessern, sind die Richter genau auf diese unzureichend „qualifizierten“ Erziehungsfähigkeitsgutachten angewiesen. Wer jedoch mit Eltern gearbeitet hat, die in ihren Ängsten vor diesen GutachterInnen sich Hilfe suchen, oder als Familienhelferinnen Eltern vor einer Begutachtung gecoacht hat, um sie durch dieses „Verfahren“ zu leiten, weiß wie wenig „fundiert“ und oftmals von Momentaufnahmen solche Gutachten und „Prognosen“ geprägt sind.

Die zunehmend häufiger werdenden Anfragen der letzten Jahre, doch Kriterien zu entwickeln, **woran man erkennen könne, dass Eltern sich ändern werden (sic!) und ob sie sich überhaupt ändern könnten**, haben mich häufig irritiert. Sollte ein veränderungsorientiertes Verständnis von der Arbeit mit Familien nicht immer davon geleitet sein, dass keinem Menschen die Fähigkeit abgesprochen wird, sich zu verändern und sich verändern zu können. Es käme einem „Abschreiben“ von Menschen gleich, diese als nicht veränderbar zu betrachten.

Stünde es nicht an, eher Fragen zu stellen wie: Wie und wodurch könnte man erreichen, dass die Eltern wieder „erziehungsfähig“ werden? Aber wie soll diese „Erziehungsfähigkeit“ erreicht werden, über „niedrigschwellige Zugänge“, die, wie weiter oben beschrieben – in keiner Weise der Komplexität der Problemlagen von „Multiproblemfamilien“ gerecht werden.

#### **4. Dauerverbleibensanordnung – Elternrechte - pardieu!**

##### **(§ 1632, § 1696 u. § 1697 a)**

Wie bereits unter 3. ausgeführt, fällt einem kritischen Leser des Referentenentwurfs, Stand 20.8.2010, die Doppelbödigkeit auf – einerseits wird der Anschein erweckt, dass die Herkunftseltern „mehr“ Rechte erhalten und andererseits stellt man ständige Einschränkungen genau zu diesen „Intentionen“ fest. Dies trifft ganz besonders zu für die geplanten Änderungen im BGB zu den § 1632, 1696 u. 1697 a.

Denn hier wird in aller Deutlichkeit klar: die vermeintliche Ausweitung von Verständnis für die Herkunftseltern löst sich letztlich in Luft auf.

##### **§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege**

Absatz 1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält

**Absatz 4)** Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf

Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

Neu: Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Es scheint den Vertretern der Pflegeelternverbände nicht zu genügen, dass ihnen mit Absatz 4 bereits eine sehr sehr weitgehende Eingriffsmöglichkeit zur Verfügung steht! Schon jetzt ist es möglich, die Kinder den leiblichen Eltern vorzuenthalten. Aber nach der deutlichen Kritik an dem 2016/2017 vorgelegten Gesetzesentwurf und an dem bisher schon sehr umfassenden Recht, wollen die Pflegeelternvertreter sich offensichtlich „absichern“. Denn im Zusammenhang mit der Kritik an dem bisherigen Umgang mit Kindern in Familienpflege wurde deutlich, dass hier massive Defizite offenbar wurden. Wie oben beschrieben, ist Deutschland in allen OECD Staaten Schlusslicht in dem prozentualen Anteil von Rückführungen aus den Pflegefamilien zurück in die Herkunftsfamilien (5- 8 %), ja sogar die mickerige Zahl von geplanten Rückführungen – nur in 6 % der Unterbringungen in Pflegefamilien der Fall spricht Hohn.

Wer schätzt ein, woran misst man, dass sich die „Erziehungsverhältnisse“ „nachhaltig verbessert haben“? Wie will man so etwas „messen“ – Wie qualifiziert arbeiten die GutachterInnen, die dies ggfs. im Auftrag des Gerichtes ermitteln sollen? Wer coacht die Eltern, damit sie sich in diesem Labyrinth von Anforderungen so einbringen, dass sie ihre Chancen nutzen können (und nicht in psychosoziale Dynamiken geraten, in denen sie sich selbst um „Kopf und Kragen“ bringen)?

Es stellen sich viele Fragen, die zu beantworten wären, will man die Rückführungsoption nicht als Farce da stehen lassen, wie dies durch den neuen Absatz 4.2. geschieht (*wenn...die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist!*). Diese Postulierung setzt dem Ganzen die Krone auf – **man ist geneigt zu sagen: Wieso dann der ganze Aufwand?**

#### **§ 1696 Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche**

Absatz (1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.

Entscheidungen nach § 1626a Absatz 2 können gemäß § 1671 Absatz 1 geändert werden; § 1671 Absatz 4 gilt entsprechend. § 1678 Absatz 2, § 1680 Absatz 2 sowie § 1681 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt

Neu:

Absatz 3) Eine Maßnahme nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 ist aufzuheben, wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern entgegen der Erwartung so verbessert haben, dass sie das Kind ohne Gefährdung seines Wohls wieder selbst erziehen können, es sei denn, die Wegnahme von der Pflegeperson widerspricht dem Kindeswohl.

Auch in diesem Absatz wird deutlich, keine Verbesserung für die Situation der Eltern, die nicht wieder mit einer Hinzufügung aufgehoben wird. Und welche Herkunftseltern werden die Kraft – und vor allem die finanziellen Ressourcen – haben, um sich hier in einen

Rechtsstreit zu begeben? Man kann diesen Absatz auch als „Last Call“ für die Herkunftseltern verstehen

### § 1697a Kindeswohlprinzip

**Absatz 1)** Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

**Neu**

**2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern so verbessert haben, dass diese das Kind wieder selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach den §§ 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird**

Hier – erneut Einräumung von Optionen, aber wieder verknüpft mit einem „Wenn“ ...

Unklar bleibt übrigens, ob das Kind angehört wird (§ 159 Abs. 2 FamFG) und in welcher Art und Weise die sozialpädagogischen Fachkräfte an dem Verfahren beteiligt sind (ggfs. Sollte § 16 FamFG um die Fachkräfte erweitert werden, die mit der Familie direkt arbeiten) und ob es institutionalisierte „Lotsen“ für die Eltern gibt, die ihnen in dem Verfahren „beistehen“?

## 5. Beteiligung von Betroffenen (§ 9a, § 10 a und § 37 / § 37 b und c)

Mit dem neuen Referentenentwurf, Stand 20.8.2020, schreibt sich nunmehr das bmfsfj die „Beteiligung von Betroffenen“ so deutlich auf die Fahnen, dass man gerne ernst nehmen würde, wenn gesagt wird: Die Betroffenen-Beteiligung stellt ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe dar. **Offensichtlich ist aufgefallen, dass es hier erhebliche Defizite gibt darin, wie sowohl Kinder- und Jugendliche als auch deren Eltern an den sie betreffenden Prozessen beteiligt werden.** Hier werden nunmehr den Kindern und Jugendlichen ein elternunabhängiger Beratungsanspruch (§10 a) eingeräumt, wozu externe Beschwerdemöglichkeiten in Form von Ombudsstellen (§ 9 a) geschaffen werden sollen.

Aber: der § 10 a stellt eine – auf anderer Ebene – massive Veränderung dar, denn nunmehr wird **der Inhalt der Beratung „gelenkt“** – denn die Beratung soll „Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum“ beinhalten. Damit zieht sich der öffentliche Jugendhilfeträger aus der Verantwortung zurück, selbst steuernd Einfluss auf den weiteren Verlauf des Hilfeprozesses zu nehmen; darüber hinaus würde bei Inkrafttreten eines solchen § die örtliche Vielfalt in absehbarer Zeit eine solche Bandbreite entwickeln, dass man sich fragen wird, worin noch die Einheitlichkeit der bundesdeutschen Jugendhilfe besteht!

Auch die sonstige Hervorhebung von Beteiligungsmöglichkeiten für Eltern lassen den Betrachter eher zwiespältig oder in kritischer Distanz zurück. Den Eltern wird zwar eine Schlüsselrolle zugewiesen, so dass ihrem Recht hinreichend Rechnung getragen und ihre Beteiligung in allen Phasen, insbesondere in der Hilfeplanung gestärkt werden soll.

Man scheint eingesehen zu haben, dass das **Elternrecht nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz auch dann besteht, wenn Eltern nicht das Sorgerecht haben**. Die Eltern sollen nach § 37 sowie § 37 c an der Hilfeplanung mitwirken an der Feststellung des Bedarfs, der Hilfeart und der Ausgestaltung von Hilfen; dies gilt vor allem bei der Umsetzung einer Rückkehrproption (37 c, Absatz 2, n. F.).

Auch in § 37 c wird die Partizipation von Eltern und ihren Kindern als grundlegendes Gestaltungsprinzip von Jugendhilfe beschrieben, ja sogar als essentiell für ihren Auftrag betrachtet. Jedoch - was resultiert aus dieser „kurzen“ Einsicht?

Denn in § 37 b wird die grundsätzlich kritische Haltung gegenüber Eltern erneut deutlich: wieder wird die zentrale Bedeutung von „Stabilität und Kontinuität der gewachsenen Bindungen“ betont: die sich aber wiederum später im Text erneut – wie gehabt in 2017 – nur auf die Pflegepersonen und den Aufenthalt des Kindes bei den Pflegeeltern bezieht, aber nicht auf die leiblichen Eltern, bei denen in der Regel die Kinder ebenfalls erhebliche Zeit verbracht haben. Es wird sogar – neu – „eingesehen“ wie bedeutend Geschwister für die Kinder sind, aber wieder nur eingeschränkt „ob die Einbeziehung von Geschwistern die Gewährleistung des Kindeswohl dies erfordert“ - OB!– es geht offensichtlich nicht, ohne diese regelmäßigen Bezüge auf das Kindeswohl und dieses Kindeswohl wieder und wieder als Grund für Einschränkungen zu nutzen....!

Des Weiteren **sollen zukünftig nicht-sorgeberechtigte Eltern einbezogen werden**. D.h. auch Eltern, denen das Sorgerecht per Gericht entzogen wurde, sollen zukünftig in die Hilfeplanung sowie in die Arbeit einbezogen werden.... Allerdings..... erneut.... unter Bedingungen:

*Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und **dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.** (Hervorhebung Conen)*

**Kurzfassung dieses Passus: Nicht-Sorgeberechtigte Eltern können teilnehmen, aber zu Bedingungen, die jeweils von der Einschätzung der anderen Beteiligten neu definiert werden (können).** Und .... *nur wenn es einem Zweck dient*. Gespräche auf Augenhöhe sehen im Allgemeinen anders aus. Und noch eine - der fast üblichen Einschränkungen -: **„Allerdings kann die Pflicht zur Beteiligung nur dann bestehen, wenn dadurch der Zweck des Hilfeplanes nicht in Frage gestellt wird.“** (S. 95I).

Wenn Eltern den beteiligten Fachkräften „nicht gefallen“, sie sich „widerständig“, „ablehnend“ oder gar „aufsässig“ gegenüber den Beteiligten verhalten, müssen sie mit der Ausgrenzung bzw. Nicht-Einladung rechnen. Die Nicht-Sorgeberechtigten-Eltern sollen einbezogen werden... WENN NICHT durch sie der Hilfeprozess in Frage gestellt wird! Das heißt nichts anderes, dass die Fachkräfte das Sagen haben, ob, wie und wie weit die nichtsorgeberechtigten Eltern mitsprechen können. **Dieser Passus öffnet Tür und Tor, die Eltern dennoch nicht einzubeziehen** – man will schon den Daumen drauf haben. Nun, solches Recht ist zumindest zwiegespalten, denn m. E. ist dies nicht gerechtfertigt – bei aller Anerkennung dafür, dass man verstanden hat, auch diese Eltern sollten „eingeladen“ werden.

Erwähnt werden sollte hier, dass dies der **verfassungsschutzrechtlichen Grundlage widerspricht**, die darauf ausgerichtet ist, durch eine Arbeit mit den Eltern zu erreichen, dass diese die Erziehungsverantwortung wieder selbst übernehmen und durch Maßnahmen zum Entzug oder zur Einschränkung des Sorgerechts diese wieder aufzuheben.

Auch hier wieder: wer stellt fest, dass der Hilfeprozess in Frage gestellt wird? Was für Verhaltensweisen müssen Eltern zeigen, dass ihre Beteiligung in Frage gestellt wird? Wer hilft den Eltern mit emotional sehr fordernden Situationen im Hilfeprozess so umzugehen, dass sie ihre Position nicht gefährden? Wer moderiert qualifiziert den Hilfeprozess so, dass die Eltern „mit im Boot“ bleiben (können).

Ich denke an so manche Mutter aus meiner Familienarbeit, die ihren Frust nicht mehr zurückhalten konnte und mit ihrem Ärger über den Umgang mit ihr seitens der Fachkräfte herausplatze. Wenn solche Eltern laut und unfreundlich werden, ziehen sich so manche Fachkräfte zurück und können nicht deeskalierend auf solchen Dynamiken einwirken. Solche Mütter oder Väter hätten keine Chance im Zusammenhang mit diesem „Gummi-Paragrafen“ zu solchen Gesprächen hinzugezogen zu werden. *„... ist von einer Beteiligung abzusehen“*. *„... Wenn die Beteiligung von nicht-sorgeberechtigten Eltern massiv das Kind belastet“* – Wer bestimmt, wer misst, macht woran fest, dass ein Kind „massiv“ belastet ist. Und wer macht es daran fest, dass es die nichtsorgeberechtigten Eltern sind, die dies „alles“ auslösen. Fragen über Fragen.... Aber man zeigt sich in dem Referentenentwurf bereit, die Eltern nunmehr „doch“ einzubeziehen, man hat vermeintlich verstanden, wie „bedeutsam“ die Eltern sind... aber man lässt kaum eine Gelegenheit aus, sich gleichzeitig von diesen „schwierigen, uneinsichtigen, problematisch verhaltenden Eltern“ abzugrenzen.

### **Daraus ergeben sich in Bezug auf Regelungen zur Situation von Kindern in der Familienpflege zusammengefasst folgende Empfehlungen:**

- Keine Pflicht zur Perspektivklärung bei Beginn eines Pflegeverhältnisses
- Keine rechtliche Verfestigung von Dauerpflegeverhältnissen – die bisherigen Regelungen sind ausreichend. Für eine Kontinuitätssicherung ist die Zusammenarbeit zentral, aber nicht der Ort



- Keine Polarisierung zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern
- Verpflichtende Qualifizierung der Pflegeeltern (analog zu Tagespflegeeltern) und damit Professionalisierung von Pflegeverhältnissen, ggfs. Verberuflichung
- Loyalitätsbindungen des Kindes an seine Herkunftsfamilie müssen Ausgangspunkt für jede Regelung sein

## 6. Sonderrolle der Ärzte § 4 KKG

Einer der bereits im Vorfeld durch Äußerungen der Bundesfamilienministerin Giffey vorab bekannt gewordenen Aspekte im neuen Gesetzentwurf ist eine geplante stärkere Einbeziehung von Ärzten in die „Verantwortungsgemeinschaft von Kinder- und Jugendhilfe und Ärzteschaft“ um einen wirksamen Kinderschutz zu sichern. Man konnte schon aufgrund der starken Einmischungsbemühungen der Ärzteschaft in 2016/2017 davon ausgehen, dass sie sich für eine Sonderrolle ihrer Berufsgruppe bei den Berufsheimnisträgern einsetzen werden. Dies scheint ihnen erst einmal gelungen zu sein.

Obwohl **Ärzte** nur 7,4% (2013) bzw. 6,6 % (2016) (vgl. Fendrich et al, 2014 und 2016) der Kinderschutzmeldungen tätigen und zu den **Berufsgruppen gehören, die mit ihren Meldungen eher eine schlechte „Trefferquote“** verzeichnen (nur 17 % bestätigen sich später als Gefährdungen), wird ihnen eine herausragende Stellung im Gesamtsystem eingeräumt. Nicht nur das, sie sind auch noch gegenüber den anderen Berufsheimnisträgern privilegiert, in dem sie „... Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“ haben (Absatz 3); ferner sollen Ärzte zeitnah eine Rückmeldung erhalten, ob eine Gefährdung bestätigt und ob das Jugendamt tätig geworden ist oder noch tätig ist (Absatz 4). – Dies wird m. E. zu einem **Zwei-Klassen-System innerhalb der beteiligten Fachkräfte** führen, in denen die anderen Fachkräfte eine weniger „privilegierte“ Position in diesem Prozess zugewiesen wird. Nun, dies wird sicherlich für eine sehr interessante Dynamik zwischen den beteiligten Fachkräften sorgen. Auch wenn sicherlich in manchen Fällen interdisziplinäre Gefährdungseinschätzungen benötigt werden, bedeutet dies jedoch keine Automatik, dass gerade ein meldender Arzt einbezogen werden muss.

Was übrigens außen vor bleibt, ist die Tatsache, dass in den Diskussionen zum GE 2016/2017 **immer wieder auf die dringende Notwendigkeit von Fortbildungen für die Ärzte in Fragen der Kindeswohlgefährdung hingewiesen wurde**. Nunmehr ist **nichts davon zu lesen**, dass die Ärzte – obwohl sie zu den schlechtesten Meldern gehören – sich kundiger machen müssen. Stattdessen Privilegien – obwohl sie weniger über die erforderlichen Kenntnisse verfügen als die anderen Berufsgruppen.

## 7. Prävention vor Ort –

## Verpflichtung der Jugendämter zur Sozialraumorientierung

Es ist schon mit einer tibetanischen Gebetsmühle vergleichbar mit welcher Ausdauer die Vertreter der Sozialraumorientierung deren „Vorzüge“ immer wieder betonen und nun erneut dies gesetzgebungsmässig in „Beton“ gießen wollen.... o b w o h l immer mehr Kommunen sich von diesem Konzept wieder abgewandt haben oder nur skeletös dieses anwenden. Und dies auch angesichts des **zunehmenden Bekanntwerdens von Erfahrungen, wie sehr hochbelastete Familien nicht die erforderlichen Hilfen erhalten, da diese Hilfen im sogenannten Sozialraum ersetzt wurden durch niedrigschwellige Hilfen**. So ist in den letzten Jahren häufiger zu hören, dass Familien regelrecht einem „**Jugendamtsvermeidungs-Tourismus**“ nachgehen, **d.h. sie fliehen vor Jugendämtern, deren Leitidee die Sozialraumorientierung ist und ziehen in Regionen, in denen das zuständige Jugendamt noch nicht mit diesem „SRO-Virus“ infiziert ist**. Oder die sie bisher betreuenden Jugendämter versuchen die Familien noch vor deren Umzug in eine SRO-geprägte Kommune mit ausreichenden Hilfen auszustatten – oder müssen hochdosiert Hilfen zur Erziehung installieren, wenn Familien aus solchen Kommunen zu ihnen ziehen, da diese jahrelang nicht ausreichende Unterstützung erhielten. Noch drastischer zeigt sich in, der in Deutschland gerne als Vorzeige-Kommunen zitierten, Stadt Graz, dass dort mit dem gleichen finanziellen Etat nur noch 40 % der Familien versorgt werden, als vor der Einführung der SRO!

Nunmehr ist im neuen Referentenentwurf zu lesen, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe **verpflichtet** werden sollen **zur Vorhaltung niedrigschwelliger Unterstützungsangebote**, da diese „essentiell“ für SGB-VIII-Leistungen seien. Die Pflicht (!!) zur Sicherstellung solcher Leistungen ergibt sich für das bmfsfj aus der Gesamtverantwortung der Jugendämter – ... „sonst würden Familien von präventiven Angeboten nicht erreicht werden“ (S. 96, Nr. 25 betreffend § 36 a Absatz 2). Nun denn, ich verwies auf meine Ausführungen an anderer Stelle in dieser Stellungnahme, diese niedrigschwelligeren Angebote sind in der Regel keine, die „Multiproblemfamilien“ erreichen. Diese Familien brauchen Angebote, in denen man auf sie zugeht (Hoffnungslosigkeit lässt diese Familien nicht irgendwo Hilfe suchen). „Irgendein“ Angebot in den Sozialraum zu stellen, gutes „Marketing“ und Öffentlichkeit dafür zu schaffen, heißt noch lange nicht, dass diese dazu beitragen, dass die Familien ihre strukturellen, sozialen und psychischen Probleme und Problemlösungsmuster verändern. **Niedrigschwellige Unterstützungsangebote** können – wenn man die Betroffenen überhaupt erreicht – im Allgemeinen kompensatorisch wirken und **helfen nicht Veränderungen in den Familiensystemen herbeizuführen** (vgl. Conen, 1990).

*„Das Unterstützungssystem würde erst dann zum Einsatz kommen, wenn Kindeswohlgefährdende Krisensituationen oder gefestigte familiäre Problemstrukturen erwachsen sind, die zur Kindeswohlsicherung (!) sehr intensive und umfassende Hilfen und ggf. auch Eingriffe erforderlich machen“ (S. 96).* – Es spricht für einen sehr ausgeprägten Optimismus, wenn man denkt, armutsbedingte Problemlagen, soziale Deklassierungserfahrungen und

generationenübergreifende Familiendynamiken außen vor lassen zu können und diese mittels niedrighschwelliger Angebote in einem Sozialraum „behandeln“ zu können – oder?

Die implizite Entwertung ambulanten Hilfen zur Erziehung ist offensichtlich. Darüber hinaus ist es **unzutreffend, dass ambulante Hilfen zur Erziehung nur in Fällen von Kindeswohlgefährdung eingesetzt würden**. Ihre **Aufgabe umfasst im Gegenteil genau solche Kindeswohlgefährdungen bereits im Vorfeld zu verhindern helfen** – dass heutzutage u. a. angesichts von hoher Fallzahlbelastung, wenig berufserfahrenen ASD-Sozialarbeitern und u.a. geringen Stundenzahlen in den Hilfen zur Erziehung, andere Schwerpunkte gesetzt werden, ist nicht den der ambulanten Hilfen anzulasten.

Darüber hinaus scheint man nicht sonderlich gut informiert zu sein, mit wie wenig Stunden inzwischen Familienhilfen ausgestattet sind. Ich höre seit Jahren, dass **Familienhilfen mit 4-5 Stunden in der Woche eher die Regel**, denn die Ausnahme sind. – In den Auswertungen des AKJ-Stat Komdat (u.a. 2018) weisen die Daten darauf hin, dass die Zahl der Fälle drastisch gestiegen ist, aber die Stunden pro Fall sinken so sehr, dass man sich fragt, was man meint, mit solch geringen Stundenzahlen in den Familien erreichen zu können? Was soll eine Familienhelferin in nur 4-5 Wochenstunden angesichts der in der Regel hochkomplexen Problemlagen in Familien bewirken? Daher vom jetzigen Stand aus, von intensiven Hilfen zu sprechen, lässt mich fragen, was daran noch intensiv ist? Hier stellt sich eher die Frage, warum man bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung nicht eine Mindeststundenzahl vorgibt, so dass die Jugendämter dazu verpflichtet werden, einen Mindeststandard in den HzE nach den §§ 31 und 27 Abs. 3 einhalten zu müssen.

Das gleiche gilt übrigens auch gegenüber dem Aspekt, dass in dem Gesetz keinerlei Idee einer Fallzahlbegrenzung für die SozialarbeiterInnen in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter zu finden? Wieso nicht?

Nachdem offensichtlich sich die „Leidenschaften“ gegenüber den verschiedenen Arbeitsansätzen zur Sozialraumorientierung seit längerem in Grenzen halten und – wie oben erwähnt – **vielfältigste, „Scheinformen“ und „Restformen“ von Sozialraumorientierung bestehen**, scheint man es jetzt mit der Pflicht-Keule zu versuchen. Nunmehr sollen die Jugendämter sogar zur Kostenübernahme von niedrighschwelligem „ambulanten Hilfen“ verpflichtet werden und dann auch wenn sie noch keine Prüfung und Bewilligung der Leistungen getätigt haben! In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was die Jugendämter zu diesem „Zwang“ der Kostenübernahme sagen, wenn sie nicht zeitig genug spüren und solche Angebote nicht anbieten (wollen)? Es gibt eine Vielzahl von Jugendämtern, die seit langem beschlossen haben, die Sozialraumorientierung auszusitzen, jetzt sollen sie offensichtlich auf die Hinterbeine gesetzt werden

Diese Verpflichtung gilt auch insbesondere für die **Hilfen in Notsituationen (§ 28 a, früher § 20)**, die die Jugendämter zulassen müssen, wenn Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsdienste diese Hilfen anbieten. Die eher irritierend wirkende Zuordnung dieser Nothilfen zu den Erziehungsberatungsstellen resultiert offensichtlich aus den Erfahrungen

von 2-3 Leuchtturmprojekten, in denen Paten ehrenamtlich eingesprungen sind, wenn psychisch kranke Mütter aufgrund ihrer „psychischen Erkrankung“ in der Familie ausfallen. Jedoch ist ehrenamtliches Engagement nur zu rechtfertigen, wenn es durch qualitativ hochwertige Fachlichkeit gerahmt ist. Billiger ist das ganz sicher nicht – nur anders! Denn nicht erwähnt wird, dass diese Paten betreut wurden durch Mitarbeiter der Beratungsstellen – mit 1-2 Vollzeitstellen pro Beratungsdienst. Als so kostengünstig erweisen sich damit solche „Ehrenamtlichen“ letztlich doch nicht. Ob Jugendämter in diesen Zeiten bereit sind, solche zusätzlichen Stellen zu finanzieren, wenn in den Allgemeinen Sozialen Diensten „die Bude brennt“, ist vermutlich fraglich. Die Erziehungsberatungsstellen werden diese Aufgaben sicherlich nicht im Rahmen ihrer jetzigen Stellenpläne übernehmen. Die Jugendämter zu verpflichten, solche (§ 28 a) Kosten – auch ohne Leistungsvereinbarung – zu übernehmen, trägt mit Sicherheit zumindest zu erheblichen strukturellen Konflikten bei.

Darüber hinaus müssten die Erziehungsberatungsstellen erst einmal eine ganz neue, eigene Infrastruktur aufbauen, um diese Dienste anzubieten und zu vorzuhalten. Dass hier andere Dienste oder Träger auf lange Erfahrungen in Bezug auf Rekrutierung von Ehrenamtlichen sowie Kinderschutz verfügen, wird sicherlich auch eine Rolle spielen in den regionalen Überlegungen. Daher erschließt es sich nicht so recht, wieweit Erziehungsberatungsstellen einen entsprechenden Bedarf (an Hilfen in Notsituationen) qualifiziert feststellen können (S. 97).

Wie übrigens ein schwankender Bedarf für Nothilfen von einem Träger so gedeckt werden soll, dass dem Anspruch entsprochen werden kann, ist ebenfalls etwas, was sich bei genauerer Betrachtung von möglichen „Umsetzungsproblemen“ solcher Hilfen, nicht erschließt. Schwankende Bedarfslagen sind für jeden freien Jugendhilfeträger eine Herausforderung, wenn die Hilfen kontinuierlich vorgehalten werden sollen. Große Jugendhilfeträger sind meist nicht daran interessiert, eine dafür notwendige Flexibilität zu zeigen. Kleine Jugendhilfeträger werden von ihrer Personalsituation diese nur eingeschränkt anbieten können.

Die Qualität der Nothilfen soll wegen des Wegfalls der Hilfeplanung (Hilfe ist ja „niedrigschwellig“) über die Qualitätsgewährleistung nach § 89. Absatz 3 n. F. durch Vereinbarungen mit Leistungserbringern gesichert werden. Sic!

**Erstaunlich ist es übrigens, dass die Sozialraumorientierung insbesondere bei Familien „wirken“ soll, die Vorbehalte gegenüber Hilfen hätten und formal hohe Hürden für andere ambulanten Hilfen nicht überwinden würden. Wenn dann an anderer Stelle in der Begründung zum Referentenentwurf als Beispiel für niedrigschwellige Angebote u.a. die Familienbildung aufgeführt wird, fragt man sich als Fachkraft, von welchen Klienten man eigentlich ausgeht.**

Mir ist durchaus klar, dass manche präventive Hilfe ohne die „Hürde“ der Hilfeplanung durchaus sinnvoll sein kann. **Viele Familien in schwierigen Lebenssituationen haben sehr gute Gründe – vor allem wenn dieser Referentenentwurf Gesetz werden sollte – um „ihr“**

**Jugendamt als staatliche Kontrollbehörde einen Bogen zu machen.** Jedoch sollte es sich verbieten die fallunabhängigen Angebote gegen die ambulanten Hilfen (u.a. nach § 27.3 und 31) gegeneinander auszuspielen. Die fallunabhängigen Angebote können Familien dafür (wieder) öffnen, intensivere ambulante Hilfen (soweit man bei der niedrigen Stundenzahl noch davon sprechen kann) anzunehmen, die ihre Problemlösungsfähigkeiten erweitern helfen, aber diese zu ersetzen, ist letztlich eine Illusion.

Mir ist in über 40 Jahren kein Fall über den „Weg gelaufen“, in denen eine „klassische Jugendhelfermutter“ sich in einer Familienbildungsstätte meldete, um sich „fehlende Kenntnisse“ anzueignen. Ich erinnere mich an eine Mutter, die nach längeren Gesprächen mit uns, feststellte, dass sie aus ihrer sozialen Isolation heraus musste und unserem Hinweis auf einen „Müttertreff“ in ihrer Wohnnähe folgte. Nach einem einmaligen Besuch dort, ging sie nicht wieder hin: eine andere Mutter (Mittelschicht) fragte sie nach ihren Lebensumständen. Die betreffende Mutter wollte jedoch nicht erzählen, dass zwei ihrer drei Kinder derzeit fremduntergebracht waren und sie mit uns an einer Rückführung arbeitete.

Man hat den Eindruck, dass nicht verstanden wurde, dass **die hochkomplexen Problemlagen von „Multiproblemfamilien“ qualifizierter Hilfen bedürfen.** Diese müssen mit entsprechend hoher Kompetenz die verfestigten Strukturprobleme sowie psychosozialen Belastungen aufgreifen und die Familien für Veränderungen gewinnen können. Wie von mir in zahlreichen Veröffentlichungen (u.a. Conen, 2002 u. 2008) dargelegt, bedürfen diese Familien in ihrer Hoffnungslosigkeit einer Hilfestruktur, die auf sie zugeht und nicht einer „Niedrigschwelligkeit“, die von ihnen Initiative und Interesse fordert. Man geht nicht einfach in einen „Müttertreff“, sucht ein „Elterncafe“ auf, fragt nach einem „Paten“, hier bedarf es umgekehrt, in der Regel eines gezielten Hinarbeitens durch Familienhelfer oder ähnlicher – hier „hochschwellig“ bezeichnete – Hilfen zur Erziehung!

Wenn in der Begründung des Referentenentwurfs darauf hingewiesen wird, dass Familien erst Hilfen erhalten, wenn sie in den Jugendämtern als Fälle mit Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, stellt dies letztlich die Fakten auf den Kopf. Besonders, regelrecht **perfide ist die (falsche!) Behauptung, dass der § 27 eine Kindeswohlgefährdung voraussetzt.**

Da die Jugendämter nicht nur personal unterbesetzt sind, oftmals nur noch sehr junge, wenig berufserfahrene MitarbeiterInnen dort tätig sind und die Fallzahl weiterhin nicht begrenzt sind, ist es doch eher umgekehrt: Die Familien erhalten nicht ausreichend und zeitig die notwendigen Hilfen, weil man auf die sogenannten niedrigschwelligen Angebote verweist. Wo denn die hohen Effektstärken von niedrigschwelligen Beratungsangeboten bei den „Multiproblemfamilien“ nachgewiesen sind, lässt die GE-Begründung außen vor (während z. B. im Zusammenhang zur Notwendigkeit eines stabilen Erziehungsumfeldes bei Pflegekindern umfangreich Literatur zitiert wird).

Wenn dann als einzige Studie, auf die von Macsenaere (vgl. u.a. Arnold u Macsenaere 2017) zu dem niedrigschwelligen Hilfeangebot in Form von Erziehungsberatung verwiesen wird,

stellt sich m. E. wirklich die Frage – erneut – ob man nicht verstehen will, dass es sich bei dem Klientel von Erziehungsberatungsstellen in der Regel um ganz andere handelt, als die, die klassisch über lange Zeit von den Allgemeinen Sozialen Diensten betreut werden (und seit Jahren bedauerlicherweise nicht die notwendigen qualifizierten und veränderungsorientierten Hilfen erhalten).

**Es ist daher mehr als absurd, wenn davon ausgegangen wird, dass gerade diese Familien genau durch solche niedrigschwellige Hilfen „erleichterten Zugang“ erfahren.**

Und worauf setzen diese niedrigschwelligen Hilfen? Im Allgemeinen eher auf kompensatorische Hilfen, die von ihrem Profil her gar nicht anstreben, in den Familien an Veränderungen in den Strukturproblemen, Dynamiken und Problemlösungsmustern zu arbeiten.

Interessanterweise werden die vermeintlich „unzähligen“ niedrigschwelligen Hilfeangebote nirgendwo aufgezählt, zusammengefasst und in Kategorien dargestellt. Sie bleiben damit eine regelrechte Leerformel, die beliebig gefüllt werden kann und vor allem dazu dient, den Hilfen zur Erziehung ein negatives Image anzuhängen. Die Frage stellt sich, warum im Gegensatz zu anderen in der Begründung aufgeführten Aspekten, eine solche Auflistung und Benennung von fallunabhängigen niedrigschwelligen Hilfen fehlt. Klassische Beispiele stellen projektbezogene, zeitlich begrenzte Gruppenangebote für Kinder zu spezifischen Problemlagen und Thematiken wie Kinder in Trennungs- und Scheidungsgruppen, Mobbing-situationen in der Schule, Müttergruppen in sozialen Brennpunkten, Tripple P Gruppen u. ä. m. Erfahrungsgemäß werden diese Gruppen von Klienten aufgesucht, die noch keine Beratung in einer Erziehungsberatung aufgesucht haben, aber auch noch nicht zum Beispiel von einer Sozialpädagogischen Familienhilfe betreut werden. Nach Berichten von Kollegen, die seit langem solche Angebote durchführen, läuft diesen Angeboten eine sehr dichte und zeitintensive – aufsuchende – Arbeit voraus, um die Kinder oder Erwachsenen dafür zu gewinnen. Sie stellen im Allgemeinen für „Multiproblemfamilien“ keine Hilfen dar, um bestehende Probleme innerhalb der Familie sowie in ihrem Umfeld zu bearbeiten, geschweige denn zu lösen.

Zu den sogenannten „niedrigschwelligen“ Hilfeangeboten werden auch Maßnahmen aus der **Familienförderung (§16)** herangezogen. Interessanterweise wird im Referentenentwurf vom 20.8.2020 die bisherige Zielsetzung von Familienförderung als defizitorientiert bezeichnet. Man fragt sich, warum jetzt diese Zielsetzungen ersetzt werden durch konkrete Benennung des Auftrags der damit verbundenen Leistungen. Dies ist meines Erachtens eng im Zusammenhang mit den angedachten Maßnahmen im Rahmen der Sozialraumorientierung zu sehen. **Die Angebote der Familienförderung wenden sich vor allem aufgrund der oftmals vorausgesetzten Verbalisierungsfähigkeit, sozialen Anpassungsbereitschaft und psychosozialen Fertigkeiten eher an Mittelschichtsfamilien und sprechen eher nicht die besonderen Bedürfnisse von „Multiproblemfamilien“ an.**

Die Angebote der Familienförderung wurden in den letzten Jahren – auch weil sie freiwillige Leistungen darstellten - in nicht wenigen Jugendämtern aufgrund ihrer schwierigen finanziellen Situation eher mehr ab- als aufgebaut. Da Familienförderungs-Angebote im Rahmen der niedrigschwelligen Sozialraumangebote jedoch vorgehalten werden „müssten“, soll wohl hier die „Verbindlichkeit“ der Jugendämter solche Angebote vorzuhalten erhöht werden. Und damit die Jugendämter nicht „vergessen, welche Zielsetzungen gefolgt werden soll, werden diese konkret aufgelistet: *„Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können... auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“*

Meiner Erfahrung nach benötigen „Multiproblemfamilien“ jedoch in der Regel **nicht Kenntnissen in Fertigkeiten**, sondern Unterstützung darin, selbstbewusster und selbstvertrauender den an sie gestellten Forderungen nachzugehen. Das Fehlen von „Kenntnissen“ erübrigt sich oft, wenn sie wieder Zugang zu ihren eigenen „Quellen“ an Kompetenzen und Fähigkeiten finden. Deswegen wirken „Trainings“ oftmals nur begrenzt.

Die Verschiebung des bisherigen **§ 20 in den § 28** – und damit dessen Einordnung als Teil der Hilfen zur Erziehung – **Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen** – ist kritisch zu betrachten, denn sie bringt damit eine Entwertung der ambulanten Hilfen zur Erziehung, insbesondere der Hilfen nach § 27.3 und §31, mit sich.

Was an einer Hilfe in Notsituationen, die in der Regel gleichzusetzen ist mit einer Hilfe, die helfen soll, den Haushalt bzw. den Familienalltag „aufrechtzuerhalten“, eine erzieherische Hilfestellung darstellen soll, erschließt sich nicht. Dies ist bislang eine Aufgabe der Krankenkasse - soweit ein Elternteil aus gesundheitlichen, einschließlich psychischen Beeinträchtigungen diese beansprucht. Den möglichen Aufgeregtheiten der Jugendämter bzw. der Dezernenten versucht man jedoch entgegen kommen, in dem man auf den Vorrang von **§ 38 SGB V** hinweist.

Sinn macht diese Umstellung von dem § 20 auf den § 28 wenn man diese Notfallhilfen im Zusammenhang mit den sogenannten niedrigschwelligen Hilfen (§ 36 a) sieht.

**Kompensatorische Hilfen wie die Begleitung bei Behördengängen, Wahrnehmung von Arzt –und Behandlungsterminen u. ä. m. kann man auch Ehrenamtlichen übertragen.** Für diese Hilfestellungen kann man scheinbar „ohne weiteres“ auf qualifizierte FamilienhelferInnen verzichten.

Denn zunehmend konnte man in den letzten Jahren Versuche beobachten, **Hilfen für „Multiproblemfamilien“ auf solche kompensatorischen Hilfen zu reduzieren.** Damit einher geht jedoch – oftmals nicht als solches erkannt – der Verzicht auf eine Veränderung in den Familienstrukturen, Problemlösungsmustern und Interaktionsdynamiken. Insbesondere junge berufsunerfahrene ASD-SozialarbeiterInnen scheinen nicht (mehr) zu verstehen, dass diese kompensatorischen Angebote zu keinen tragfähigen Veränderungen in den Familien

führen und dass sie **eher einer resignativen Haltung gegenüber den Veränderungsfähigkeiten der Familien bzw. ihrer einzelnen Familienmitglieder entspringen.**

Wenn diese Art kompensatorischer Hilfen, die „Elternersatzfunktionen“ inne haben Teil der Hilfen zur Erziehung werden, stellt dies eine gravierende Veränderung in den Erziehungshilfen dar, die **erhebliche Auswirkungen** insbesondere auf die **aufsuchenden Erziehungshilfen** und deren Qualität und Ausstattung haben würde.

Erstaunlicherweise wird an anderer Stelle (§ 37) ein fachlich seltsames Verständnis von Veränderung offenbar. Denn die erzieherischen Hilfen – so der Referentenentwurf – seien darauf ausgerichtet, „*Veränderungen des psychischen Beziehungsgefüges*“ herbeizuführen. Hier tritt eine implausible, nahezu „psychologistische“ Betrachtungsweise hervor, die nicht der üblichen Denkweise innerhalb der Jugendhilfe entspricht. Intrapyschische Prozesse zu verändern, wird eigentlich nicht als Aufgabe von Hilfen zur Erziehung betrachtet. Gleichzeitig scheint man davon auszugehen, dass solche Veränderungen „nur mit deren inneraktiven Beteiligung wirksam“ sein können. Daraus wird bekanntlich **nicht selten abgeleitet, dass Klienten sich nur ändern, wenn sie eine innere Bereitschaft und Zustimmung** in an sie gestellte Veränderungsanforderungen zeigen, sowie freiwillig und aktiv mitarbeiten. Dieses **Postulat ist jedoch seit langen überholt und von anderen Vorstellungen abgelöst wurden, die auch ein Arbeitsbündnis mit nicht motivierten Familien bzw. Familienmitgliedern herzustellen ermöglichen** (vgl. Conen u. Cecchin, 2007)

In **§ 79 neu Satz 2** (s. 125 der Begründung) wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger die **Gesamtverantwortung für die Grundausrüstung** gegeben und damit eine Verpflichtung gegeben, die Sicherstellung von Leistungsangeboten innerhalb eines Sozialraums zu gewährleisten – gewährleistet werden kann aber nur etwas, das konkret beschrieben ist. **Sozialräumliche Angebote sind hier aber eine Worthülse.** Damit löst sich die Gewährleistungspflicht in Luft auf: Diese Gewährleistung bezieht sich jetzt nämlich nicht mehr nur darauf, „*erforderliche und geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Er (der öffentliche Jugendhilfeträger) muss auch in der Regel sicherstellen, dass diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ausgerichtet auf den im Rahmen der Jugendhilfeplanung (!) ermittelten Bedarf sich gegenseitig ergänzen und koordiniert bzw. abgestimmt zusammenwirken....*“ (S. 125). Außerdem geht man davon aus, dass „verbindliche Kooperationsstrukturen aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden sollen.“

Hier scheint man den SRO-unwilligen Jugendämtern einen gewissen Druck machen zu wollen, entsprechende Einrichtungen vorzuhalten. Da dies mit erheblichen Kosten (soweit für mich nachvollziehbar, nicht ausgewiesen im Gesamtkostenplan des bmfsfj), wird es spannend sein, wie sich die Länder und Kommunen dazu verhalten werden. Ob sich die Länder und Kommunen so im Detail in ihre Befugnisse hineinreden lassen werden, zumal die Schaffung und die Unterhalt solcher Angebote erhebliche finanzielle Ausgaben mit sich bringen werden, wird spätestens im Bundesrat ein Thema werden, wenn nicht gar im Vorfeld die kommunalen Spitzenverbände hier intervenieren werden – sobald ihnen die



Tragweite dieses Teil des neuen Referentenentwurfs deutlich wird. ... Denn in Corona-Pandemie-Zeiten werden sich die Kommunen sicherlich nicht so ohne weiteres neue Ausgaben „zuschancen“ lassen, **zumal das bisherige Versprechen der SRO-Befürworter in der Regel nicht eingelöst wurde: dass die Einführung der SRO zur Senkung von Jugendhilfeausgaben beitragen würde.** Sondern im Gegenteil sich in Jugendämtern wie beispielsweise dem ehemaligen SRO-Vorzeigebezirk Berlin-Tempelhof innerhalb von 10 Jahren eine Verdoppelung der Heimunterbringungszahlen einstellte – verbunden offensichtlich mit der Erfahrung, dass in hochbelasteten Familien niedrigschwellige Hilfen nicht greifen und diese Familien über längere Zeiträume keine ausreichenden direkten familienunterstützenden Hilfen wie Sozialpädagogische Familienhilfen erhielten.

## Literatur

- Arnold, Jens u. Michael Macsenaere (2017): *Ergebnisse der bundesweiten „Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung“ (Wir.EB) und deren Relevanz für die Beratungspraxis.* In: Zukunft der Beratung. Hrsg. Rietmann S u. M. Sawatzki. S. 249-272
- Conen, Marie-Luise (1990): *Sozialpädagogische Familienhilfe zwischen helfen und helfen, zu verändern.* In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 1990, 4, S. 259-265
- Conen, Marie-Luise (2002): *Wo keine Hoffnung ist, muss an sie erfinden. – Aufsuchende Familientherapie.* Heidelberg: Carl-Auer-System-Verlag
- Conen, Marie-Luise u. Cecchin, Gianfranco (2007): *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden. Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten.* Heidelberg: Carl Auer Verlag
- Conen, Marie-Luise u. Cecchin, Gianfranco (2008): *Wenn Eltern aufgeben. Therapie und Beratung bei konflikthaften Trennungen von Eltern und Kindern.* Heidelberg: Carl-Auer-Systeme-Verlag.
- Conen, Marie-Luise (2014): *Kinderschutz: Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung? Ein systemischer Ansatz.* Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge/ Freiburg: Lambertus Verlag
- Conen, Marie-Luise: *Schriftliche Stellungnahme. Öffentliche Anhörung Deutscher Bundestag, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, am 19.6.2017. Thema „Stärkung von Kindern und Jugendlichen“*
- Conen, Marie-Luise (2019): *Ohne Herkunftseltern geht es nicht. Lebensperspektiven von Pflegekindern zwischen Herkunftsfamilie und Pflegeeltern.* In: Zeitschrift für das Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Jhg, 14, Heft 9/10, S. 341-348)

Fendrich, S., Pothmann, J. u. Tabel, A. (2012): *Monitor Hilfen zur Erziehung 2012*, Dortmund

Fendrich, S., Pothmann, J. u. Tabel, A. (2014): *Monitor Hilfen zur Erziehung 2014*, Dortmund

Fendrich, S., Pothmann, J. u. Tabel, A. (2016): *Monitor Hilfen zur Erziehung 2016*, Dortmund

Kaufhold, Gudula u. Pothmann, Jens: *Mehr „8a-Verfahren“, aber keine Zunahme der Kindeswohlgefährdungen*. AKJ-Stat: KomDat Ausgabe: 2018/02

Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011). *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München

Köckeritz, Christine/ Diouani-Streek, Mériem (2019). *Alte Loyalität oder neue Bindung? Zum Streit um die Bedeutung einer dauerhaften Lebensperspektive von Pflegekindern*. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Jhg. 14, Heft 3, 94-103

Santen, Eric van (2017). Determinanten der Abbrüche von Pflegeverhältnissen – Ergebnisse auf der Basis der Einzeldaten der Kinder- und Jugendhilfestatistik. In: *neue praxis*, Jhg. 47, Heft 2, 99-123

Wolf, Klaus (2006): *Sozialpädagogische Familienhilfe aus Sicht der Klientinnen und Klienten. Sozialpädagogische Familienhilfe aus Sicht der Klientinnen und Klienten*.

Forschungsergebnisse und offene Fragen. In: Fröhlich-Gildhoff, Klaus; Engel, Eva-Maria; Rönnau, Maike; Kraus, Gabriele (Hrsg.): *Forschung zur Praxis in den ambulanten Hilfen zur Erziehung*. Freiburg im Breisgau: FEL (Beiträge zur Kinder- und Jugendforschung 1), S. 83–99.